

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES
CRC/GC/2005/6
NEUNUNDDREISSIGSTE SITZUNG
3. Juni 2005

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 6 (2005)

Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes

- Nichtamtliche Übersetzung -

überarbeitet im Juli 2012

Mit einer Vorbemerkung von Prof. Dr. Lothar Krappmann
Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003 - 2011)

erstellt vom:

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.
Zwinglstr. 4a
10555 Berlin
Fon: +49 (0)30/39836969
info@b-umf.de
www.b-umf.de

mit Unterstützung von:

Aktion Courage e.V.
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V.
Deutscher Caritasverband e.V.
Projekt „Flucht und Asyl“ – Ein Thema für die Schule (c/o Hauptvorstand
GEW)
Kindernothilfe e. V.
terre des hommes Deutschland e. V.
UNHCR

Vorbemerkung

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes verfasst, ebenso wie die anderen UN-Menschenrechtsausschüsse, Kommentare, "General Comments", auf Deutsch "Allgemeine Bemerkungen". Diese Kommentare betreffen zentrale Probleme und Anliegen, die der Ausschuss wahrnimmt, wenn er die Einhaltung der Kinderrechte kontrolliert, zu der sich fast alle Staaten durch ihren Beitritt zur Kinderrechtskonvention verpflichtet haben.

In diese Allgemeinen Bemerkungen fließen die reichhaltige Erfahrung des Ausschusses aus den Dialogen mit den Regierungsdelegationen, die Auswertung vieler Materialien und Dokumente, die dem Ausschuss vorgelegt wurden, und die interdisziplinäre Kompetenz der Ausschussmitglieder ein. Weitere Experten werden während der Ausarbeitung einbezogen. Das Ziel dieser Kommentare ist es, eine Problematik detailliert darzustellen, den Dialog mit Regierungen schnell an die Kernfragen heranzuführen und den Blick auf fragwürdige Entwicklungen und Menschenrechtsverletzungen zu lenken, die dringend bearbeitet werden müssen.

Dennoch schaffen Allgemeine Bemerkungen kein neues Recht. Sie legen das bestehende Recht nur aus, und zwar in einer Weise, die zusammenführt, was an abgesichertem Verständnis der Menschen- bzw. Kinderrechte und an unbestrittenen Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Rechte durch internationale Vertragswerke entstanden ist. Es stellt sich immer wieder heraus, dass dieses "Nur", die Erinnerung an das längst Ratifizierte und die Konfrontation der verpflichtenden Normen mit der empirischen Realität, eine außerordentlich wichtige Funktion hat. Diese Zusammenführung macht oft erst deutlich, was tatsächlich zu tun verlangt ist. Oft zeigen Allgemeine Bemerkungen auf, wie mit Problemen umzugehen ist, die bei der Abfassung der jeweiligen Konvention noch nicht existierten. Auch können jüngere Menschenrechtsverträge neue Interpretationen von Rechten anregen. Insofern beteiligen sich die Menschenrechtsausschüsse mit ihren Allgemeinen Bemerkungen an der Weiterentwicklung des Rechts.

Die Bemerkungen sind "allgemeine" und nicht für ein Land, auch nicht für Deutschland, geschrieben, obwohl manches, was in diesem Text steht, sich wie ein kritischer Kommentar zur Praxis des Umgangs mit unbegleiteten, von ihren Eltern getrennten Flüchtlingskindern in diesem Land anhört. Es ist zu hoffen, dass dieser Kommentar in Deutschland von den Verantwortlichen, wo immer sie mit dieser Problematik befasst sind, gelesen wird. Viel zu viele unbegleitete, von ihren Eltern getrennte Kinder haben nicht die Unterstützung bekommen, die ihnen dieses Übereinkommen zusichert; viel zu viele fanden kein Gehör; viel zu viele haben physischen oder psychischen Schaden erlitten.

Diese Allgemeine Bemerkung wurde bald nach ihrer Verabschiedung durch den Ausschuss auf Deutsch übersetzt, weil die unwürdige und diskriminierende Behandlung der unbegleiteten Flüchtlingskinder von den Verantwortlichen mit dem Hinweis auf den Vorbehalt der Bundesrepublik gegen Artikel 22 der Konvention zu rechtfertigen versucht wurde. Der deutsche Text, für jeden hierzulande lesbar, sollte nachweisen, dass durch einen Vorbehalt die Kinderrechte insgesamt nicht außer Kraft gesetzt werden können. Als der Vorbehalt im Jahr 2010 zurückgezogen wurde, hofften alle Kinderrechtler, dass Gesetz und Praxis nun die Rechte dieser Kinder voll respektieren würden. Diese Hoffnung wurde bitter enttäuscht.

So muss wiederholt werden, was in der ersten deutschen Auflage dieser Allgemeinen Bemerkungen gefordert wurde: Die Bundesrepublik Deutschland steht unter der mit der Ratifikation eingegangenen Verpflichtung, jedes Kind gleich welcher Herkunft und unabhängig davon, ob es nach politischen Zielvorstellungen willkommen ist oder nicht, entsprechend den im Übereinkommen vereinbarten Rechten zu behandeln, also sein Wohl als vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt einzubeziehen (Artikel 3), auf seine Stimme bei der Suche nach Lösungen zu hören (Artikel 12) und diesem Kind den Schutz und die Förderung zu gewähren, die jedem Kind unter der Hoheitsgewalt dieses Vertragsstaates zusteht (Artikel 2).

Es ist nach wie vor dringend, dass diese Allgemeinen Bemerkungen über die Behandlung unbegleiteter, von ihren Eltern getrennter Kinder hierzulande zum Umdenken und zu einer neuen Praxis führen.

Berlin, August 2012

Lothar Krappmann
UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
(2003 - 2011)

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 6 (2005)

Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes

Inhalt der Allgemeinen Bemerkung

	Seite
Vorbemerkung	2
I. Ziele der Allgemeinen Bemerkung.....	5
II. Aufbau und Geltungsbereich der Allgemeinen Bemerkung.....	6
III. Begriffsbestimmungen.....	6
IV. Anzuwendende Grundsätze.....	7
a) Rechtliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegenüber allen unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern in ihrem Hoheitsgebiet und Maßnahmen zu deren Erfüllung.....	7
b) Diskriminierungsverbot (Artikel 2).....	9
c) Das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt bei der Suche nach kurz- bzw. langfristigen Lösungen (Artikel 3).....	9
d) Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6).....	10
e) Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung (Artikel 12).....	10
f) Einhaltung des Prinzips des Non-refoulement.....	10
g) Vertraulichkeit.....	11
V. Berücksichtigung notwendiger allgemeiner und besonderer Vorkehrungen zum Schutz des Kindes.....	11
a) Erste Einschätzung und Sofortmaßnahmen.....	11
b) Bestellung eines Vormunds, Beraters oder eines Rechtsbeistandes (Artikel 18 (2) und 20 (1)).....	12
c) Betreuungs- und Unterbringungsmaßnahmen (Artikel 20 und 22).....	13
d) Unbeschränkter Zugang zu Bildung (Artikel 28, 29 (1) (c), 30 und 32).....	14

e) Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27).....	15
f) Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit (Artikel 23, 24 und 39).....	15
g) Schutz vor Kinderhandel sowie vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt (Artikel 34, 35 und 36).....	16
h) Schutz vor der Einziehung zu den Streitkräften und vor den Auswirkungen kriegerischer Konflikte (Artikel 38 und 39).....	17
i) Schutz vor Freiheitsentziehung und Maßnahmen im Falle einer solchen.....	18
VI. Zugang zum Asylverfahren, gesetzliche Schutzvorschriften und Rechte im Asyl.....	19
a) Allgemeines.....	19
b) Altersunabhängiger Zugang zum Asylverfahren.....	20
c) Verfahrensgarantien und unterstützende Maßnahmen (Artikel 3 (3)).....	20
d) Kindesorientierte Prüfung notwendiger Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung kinderspezifischer Formen der Verfolgung.....	21
e) Zuerkennung sämtlicher international vereinbarter Flüchtlings- und Menschenrechte an Kinder mit Flüchtlingsstatus (Artikel 22).....	21
f) Kinder, denen komplementärer Schutz zugestanden werden sollte.....	21
VII. Familienzusammenführung, Rückführung oder andere Formen von dauerhaften Lösungen.....	22
a) Allgemeines.....	22
b) Familienzusammenführung.....	22
c) Rückkehr in das Herkunftsland.....	23
d) Integration im Aufnahmeland.....	24
e) Grenzüberschreitende Adoption (Artikel 21).....	24
f) Neuansiedlung (Resettlement) in einem Drittland.....	25
VIII. Schulungen, Datenerfassung und Statistiken.....	26
a) Schulung des mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern befassten Personals.....	26
b) Datenerfassung und Statistiken zu unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern.....	26

I. Ziele der Allgemeinen Bemerkung

1. Ziel der Allgemeinen Bemerkung ist es, die Aufmerksamkeit auf die besondere Verletzbarkeit unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder zu lenken, die vielfältigen Herausforderungen darzulegen, mit denen sich ein Staat und jeder beteiligte Akteur konfrontiert sieht, wenn er bestrebt ist zu gewährleisten, dass solche Kinder ihre Rechte wahrnehmen können sowie unter besonderer Berücksichtigung der Prinzipien des Diskriminierungsverbotes, des Kindeswohls und des Rechtes eines Kindes auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage des rechtlichen Gesamtrahmens des *Übereinkommens über die Rechte des Kindes* (der „Kinderrechtskonvention“) einen Leitfaden zu Schutz, Betreuung und angemessener Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder vorzugeben.

2. Der Grund für die Herausgabe dieser Allgemeinen Bemerkung beruht auf der Beobachtung des Ausschusses, dass eine stetig wachsende Zahl von Kindern einer solchen Situation ausgesetzt ist. Es gibt viele und sehr verschiedene Gründe dafür, dass ein Kind auf sich gestellt oder von seinen Eltern oder Sorgeberechtigten getrennt werden kann. Diese reichen von der unmittelbaren Verfolgung des Kindes oder seiner Familie, über internationale Konflikte und Bürgerkriege bis hin zum Kinderhandel in seinen verschiedenen Erscheinungsformen – darin eingeschlossen der Verkauf durch die eigenen Eltern zur Verbesserung der sozialen Situation der Familie.

3. Ein weiterer Grund für die Herausgabe der Allgemeinen Bemerkung liegt darin, dass eine Reihe von Schutzlücken bei der Behandlung solcher Kinder aufgedeckt wurde. So hat der Ausschuss beispielsweise die Erfahrung gemacht, dass unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder unter anderem einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, missbraucht und sexuell ausgebeutet, zum Dienst in den Streitkräften eingezogen, zur Kinderarbeit (unter anderem für ihre Pflegefamilien) gezwungen oder in Haft genommen zu werden. In vielen Fällen werden sie benachteiligt und häufig werden ihnen Nahrung, Schutz, Obdach, eine medizinische Versorgung und Bildung vorenthalten. Unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Mädchen laufen in besonderer Weise Gefahr, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, unter anderem von häuslicher Gewalt, zu werden. In manchen Situationen haben solche Kinder keinen Zugang zu angemessener Identifizierung, Registrierung, Alterseinschätzung, Dokumentation, Familienzusammenführung, zum Vormundschaftssystem oder zu rechtlicher Beratung. In vielen Ländern wird unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern routinemäßig die Einreise verweigert oder sie werden von Vertretern der Grenz- oder Migrationsbehörden inhaftiert. In anderen Fällen lässt man sie einreisen, verweigert ihnen jedoch den Zugang zum Asylverfahren, beziehungsweise ihre Asylanträge werden nicht in einer Art und Weise bearbeitet, die ihrem Alter oder ihrem Geschlecht gerecht werden. Manche Staaten gestatten Kindern, die von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennt wurden und als Flüchtlinge anerkannt sind, keinen Antrag auf Familienzusammenführung, andere erlauben diesen Schritt, legen aber derart restriktive Rahmenbedingungen zugrunde, dass diese im Grunde unmöglich zu erreichen ist. Vielen solcher Kinder wird lediglich ein befristeter Status zuerkannt, der mit dem Erreichen des achtzehnten Lebensjahres endet, und es gibt nur wenige wirksame Rückkehrprogramme.

4. Solche und ähnliche Überlegungen haben den Ausschuss bereits mehrfach dazu veranlasst, die Frage unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder in seinen Abschließenden Bemerkungen aufzugreifen. Die bereits entwickelten Normen des Ausschusses, die unter anderem im Rahmen der Bemühungen gewonnen wurden, die Situation dieser Kinder zu beobachten, sind in der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung zusammengefasst und festgeschrieben, um den Vertragsstaaten klare Richtlinien hinsichtlich der Verpflichtungen an die Hand zu geben, die sich aus dem Übereinkommen im Hinblick auf diese besonders benachteiligte Gruppe von Kindern ergeben. Bei der Anwendung dieser Normen sollten die Vertragsstaaten sich bewusst sein, dass sich diese Normen weiterentwickeln und sich deshalb ihre Verpflichtungen über die hier formulierten Maßstäbe hinaus weiter fortentwickeln können. Diese Normen dürfen in keiner Weise weiterreichende Rechte und Vorteile beeinträchtigen, die unbegleiteten und von ihrer Familie getrennten Kindern durch regionale Übereinkommen oder innerstaatliche

Systeme zur Umsetzung der Menschenrechte sowie von internationalen oder nationalen Flüchtlingsgesetzen oder humanitärem Völkerrecht zuerkannt werden.

II. Aufbau und Geltungsbereich der Allgemeinen Bemerkung

5. Diese Allgemeine Bemerkung bezieht sich auf unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes (gemäß Artikel 7) befinden, oder, im Falle der Staatenlosigkeit, außerhalb des Landes, in dem sie sich gewohnheitsmäßig aufgehalten haben. Sie gilt für alle Kinder in einer solchen Situation, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und den Gründen für ihren Aufenthalt außerhalb ihres Herkunftslandes, beziehungsweise davon, ob sie unbegleitet oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennt sind. Sie bezieht sich jedoch nicht auf Kinder, die noch keine zwischenstaatliche Grenze überquert haben, obschon dem Ausschuss durchaus bewusst ist, dass sich für landesintern vertriebene unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder ähnliche Probleme und Herausforderungen ergeben. Er bekräftigt, dass viele der im Folgenden formulierten Leitgedanken auch in Bezug auf solche Kinder Bestand haben und fordert die Staaten ernsthaft auf, sich im Zusammenhang mit dem Schutz, der Betreuung und Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder, die im eigenen Land heimatlos geworden sind, die jeweils relevanten Aspekte dieser Allgemeinen Bemerkung zueigen zu machen.

6. Obwohl die Aufgabe des Ausschusses sich in erster Linie auf seine Kontrollfunktion in Bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens beschränkt, müssen seine Auslegungsbemühungen gleichwohl den Gesamtrahmen aller geltenden völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen berücksichtigen, weshalb die Allgemeine Bemerkung bei der Frage nach der angemessenen Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder in Anerkennung der Tatsache, dass alle Menschenrechte, einschließlich der des Übereinkommens, unteilbar sind und einander bedingen, einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt. Die Bedeutung anderer internationaler Menschenrechtsübereinkommen für den Schutz des Kindes wird in der Präambel des Übereinkommens eigens gewürdigt.

III. Begriffsbestimmungen

7. **Unbegleitete Kinder** (auch bezeichnet als unbegleitete Minderjährige) sind Kinder im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens, die von beiden Elternteilen und anderen Verwandten getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, der von Gesetzes wegen oder gewohnheitsmäßig für ihre Betreuung verantwortlich ist.

8. **Von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder** sind Kinder im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens, die von beiden Elternteilen oder von ihrer primären, gesetzlich oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Betreuungsperson, nicht notwendigerweise aber von anderen Verwandten getrennt wurden. Darunter können deshalb auch Kinder fallen, die von anderen erwachsenen Familienmitgliedern begleitet werden.

9. Ein „Kind im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens“ ist „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ Das heißt, dass Übereinkünfte, die Kinder im Hoheitsgebiet eines Staates betreffen, ein Kind grundsätzlich nicht in einer Art und Weise definieren können, die von den Normen abweicht, die für das Eintreten der Volljährigkeit in diesem Staat gelten.

10. Falls nicht ausdrücklich vermerkt, gelten die folgenden Leitlinien sowohl für unbegleitete als auch für von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder.

11. **Herkunftsland** ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, oder, im Falle der Staatenlosigkeit, das Land, in dem es seinen Wohnsitz hat.

IV. Anzuwendende Grundsätze

a) Rechtliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegenüber allen unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern in ihrem Hoheitsgebiet und Maßnahmen zu deren Erfüllung

12. Die durch das Übereinkommen vorgegebenen Verpflichtungen gelten für alle Kinder im Hoheitsgebiet eines Staates und für alle Kinder, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen (Artikel 2). Diese staatlichen Pflichten können weder willkürlich, noch einseitig durch das Ausklammern bestimmter Zonen oder Gebiete aus dem Hoheitsgebiet des Staates, noch durch die Errichtung von Zonen, die definitionsgemäß nicht oder nur teilweise unter die Rechtsprechung des Staates fallen, beschnitten werden. Darüber hinaus gelten die im Übereinkommen festgehaltenen Pflichten der Vertragsstaaten innerhalb der Staatsgrenzen eines Staates, hiervon auch eingeschlossen Kinder, die bei dem Versuch, das Hoheitsgebiet des Staates zu betreten, in die rechtliche Zuständigkeit dieses Staates gelangen. Die Zuerkennung der im Übereinkommen vereinbarten Rechte ist somit nicht auf Kinder beschränkt, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, sondern müssen daher, so im Abkommen nicht ausdrücklich anderweitig verfügt, allen Kindern zuerkannt werden – das heißt auch Asyl suchenden Kindern, sowie Flüchtlings- und Migrantenkindern – unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder ihrer Staatenlosigkeit.

13. Die Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen für den Umgang mit unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern ergeben, gelten für alle Ebenen eines Regierungssystems – für Exekutive, Legislative und Judikative. Sie schließen die Verpflichtung ein, eine entsprechende nationale Gesetzgebung zu verabschieden, einen Verwaltungsapparat einzurichten und die notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen, Informations- und Datenerhebungen zu leisten und umfassende Schulungsangebote einzurichten, um diese Maßnahmen zu unterstützen. Diese Verpflichtungen sind ihrer Natur nach sowohl negativ als auch positiv, indem sie von den Vertragsstaaten nicht nur verlangen, von allen Maßnahmen abzusehen, die die Rechte solcher Kinder antasten könnten, sondern sie darüber hinaus auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen die Wahrnehmung dieser Rechte ohne jedwede Diskriminierung garantieren. Diese Verpflichtungen beschränken sich nicht allein auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung für Kinder, die bereits unbegleitet oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennt sind, sondern beinhalten überdies die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung solcher Trennungen (einschließlich besondere Schutzvorkehrungen im Falle einer Evakuierung). Der auffordernde Aspekt dieser Verpflichtungen beinhaltet auch die Forderung an die Vertragsstaaten, Maßnahmen einzurichten, die die Identifizierung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt erlauben, sowie, nach Möglichkeit bereits beim Grenzübertritt, Nachforschungen anzustellen und, so es möglich und im Interesse des Kindeswohls ist, unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder so rasch wie möglich wieder mit ihren Familien zusammenzuführen.

14. Wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (CRC/C/GC/2003/5, Absatz 18-23) zum wiederholten Male bestätigt wurde, haben die Vertragsstaaten des Übereinkommens dafür Sorge zu tragen, dass sich die Vorkehrungen und Grundsätze des Übereinkommens in der geltenden innerstaatlichen Gesetzgebung voll und ganz niederschlagen und rechtswirksam werden. In strittigen Fällen der Gesetzgebung sollte gemäß Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (1969) die Konvention Vorrang haben.

15. Um ein angemessenes rechtliches Umfeld zu schaffen, sind die Vertragsstaaten im Lichte von Artikel 41 (b) des Übereinkommens überdies dazu aufgerufen, auch andere internationale Übereinkommen zu ratifizieren, die sich mit Fragen zu unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern befassen, darunter die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie), das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, un-*

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (kurz „CAT“), das *Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, das *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951*, (die „Genfer Flüchtlingskonvention“) und das *ergänzende Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967*, das *Übereinkommen zur Vermin- derung der Staatenlosigkeit von 1961*, sowie das *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlo- sen von 1954*, das *Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zu- sammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption*, das *Haager Übereinkommen über die Zu- ständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Ge- biet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern von 1996*, die vier *Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsof- fer vom 12. August 1949* sowie die beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977, das *Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler be- waffneter Konflikte* (Protokoll I) und das *Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte* (Protokoll II). Zudem ersucht der Ausschuss die Ver- tragsstaaten des Übereinkommens und andere maßgeblich Beteiligte, sich an den UNHCR-Richtlinien von 1994 – *Flüchtlingskinder – Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung* – sowie den *Inter-agency Gui- ding Principles on unaccompanied and separated Children*¹ zu orientieren.

16. Im Hinblick auf die Unabdingbarkeit der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen und deren Charakter als *lex specialis* ergeben, kann Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Paktes über wirt- schaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten ge- trennte Kinder keine Anwendung finden. In Anwendung des Artikels 4 des Übereinkommens ist die in Ar- tikel 20 namentlich erwähnte besonders prekäre Situation eines von der Familie getrennten Kindes zu be- rücksichtigen. Dies sollte bei der Verteilung verfügbarer Ressourcen zu einer vorrangigen Behandlung sol- cher Kinder führen. Von den Vertragsstaaten wird erwartet, dass sie die Hilfe und Unterstützung, die ih- nen von UNICEF, dem UNHCR und anderen Stellen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs angebo- ten wird annehmen, um den Bedürfnissen unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten ge- trennter Kinder gerecht zu werden.

17. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Vorbehalte, die seitens der Vertragsstaaten gegen das Über- einkommen eingelegt wurden, in keiner Weise die Rechte unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgebe- rechtigten getrennter Kinder einschränken dürfen. Wie systematisch mit den Vertragsstaaten im Laufe ih- rer Berichterstattung praktiziert, empfiehlt der Ausschuss im Lichte der auf der Weltkonferenz über Men- schenrechte im Jahre 1993 in Wien verabschiedeten Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, dass alle Vorbehalte, die die Rechte unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder ein- schränken, mit dem Ziel überprüft werden sollten, den Vorbehalt zurückzunehmen.²

b) Diskriminierungsverbot (Artikel 2)

18. Das Prinzip des Diskriminierungsverbots in seiner ganzen Bandbreite gilt für jeden Aspekt des Umgangs mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern. Es untersagt insbesondere jede Benachteiligung eines Kindes auf der Basis seines Status als unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Kind, als Flüchtling, Asylsuchender oder Migrant. Dieses Prinzip verhindert in keiner Weise Differenzierungen sondern macht, richtig verstanden, besondere Unterscheidungen auf der Grundlage unterschiedlicher Schutzbedürfnisse unter Umständen erst notwendig, beispielsweise solche, die sich in Abhängigkeit von Alter und/oder Geschlecht ergeben. Auch sollten Maßnahmen getroffen wer- den, um einer möglichen falschen Wahrnehmung und einer Stigmatisierung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder in der Gesellschaft entgegen zu wirken. Kontrollierende und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung gegen unbegleitete und von ihrer

¹ Diese Richtlinien werden gemeinsam unterstützt vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, dem Inter- national Rescue Committee, Save the Children/UK, UNICEF, UNHCR und World Vision International. Sie sollen als Richtschnur für die Arbeit aller Mitglieder dieses interinstitutionellen Ständigen Ausschusses im Zusammenhang mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern gelten.

² Weltkonferenz für Menschenrechte (World Conference on Human Rights), Wien, 14.-25. Juni 1993, „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm“ („Vienna Declaration and Programme of Action“), A/CONF.157/23.

Familie getrennte Kinder sind nur dann zulässig, wenn diese Maßnahmen sich auf Gesetze gründen, in individuellen und nicht in kollektiven Beurteilungen wurzeln, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die am wenigsten einschneidende Option darstellen. Solche Maßnahmen können daher, wenn sie nicht gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots verstoßen sollen, niemals auf kollektiver Basis, das heißt auf eine Gruppe, angewendet werden.

c) Das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt bei der Suche nach kurz- bzw. langfristigen Lösungen (Artikel 3)

19. Artikel 3 (1) stellt fest, dass „[b]ei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Im Falle eines aus seinem Umfeld herausgerissenen Kindes ist dieser Grundsatz in allen Phasen des Flucht- oder Migrationsprozesses zu beachten. In all diesen Phasen muss bezüglich der Vorbereitung jeder Entscheidung, die für das Leben eines unbegleiteten und von seiner Familie getrennten Kindes von größerer Tragweite ist, die Bestimmung des Kindeswohls (Best Interest Determination, BID) dokumentiert werden.

20. Eine fundierte Entscheidung darüber, was im Interesse des Kindes liegt, setzt eine klare und umfassende Feststellung der Identität des Kindes, einschließlich seiner Nationalität, seiner Erziehung, seines ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds sowie seiner besonderen Notlage und Schutzbedürfnisse voraus. Dem Kind Zugang zum Hoheitsgebiet zu gewähren ist demzufolge die Voraussetzung für die Initiierung eines solchen Entscheidungsprozesses. Der Entscheidungsprozess sollte in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre von speziell geschultem Personal geführt werden, das mit Befragungstechniken vertraut ist, die das Alter und Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigen.

21. Die folgenden Schritte, unter anderem die schnellstmögliche Bestellung eines fachkundigen Vormunds, sind eine Schlüsselgarantie, um die Achtung des Kindeswohls bei unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern zu gewährleisten. Daher sollte für ein solches Kind erst nach der Bestellung eines Vormunds ein Asylverfahren oder ein anderes Verfahren eingeleitet werden. In Fällen, in denen unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder mit einem Asylverfahren oder anderen administrativen oder gerichtlichen Verfahren konfrontiert werden, ist dem Kind neben dem Vormund auch ein rechtlicher Vertreter zur Seite zu stellen.

22. Die Achtung des Kindeswohls erfordert auch, dass die Vertragsstaaten einem Kind, das von den Behörden „wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist,“ das Recht auf eine „regelmäßige Überprüfung“ seiner Behandlung und „aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind“, zuzuerkennen (Artikel 25 des Übereinkommens).

d) Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)

23. Zu den Verpflichtungen des Vertragsstaates gemäß Artikel 6 gehört auch der bestmögliche Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, die das Recht eines Kindes auf Leben und Entwicklung gefährden würden. Unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sind verschiedenen Gefahren ausgesetzt, die ihr Leben und ihre Entwicklung bedrohen. Hierzu zählen unter anderem Kinderhandel zum Zwecke der sexuellen oder anderweitigen Ausbeutung oder die Einbindung in kriminelle Aktivitäten, die dem Kind schaden, im schlimmsten Falle zu seinem Tod führen können. Artikel 6 fordert demzufolge von den Vertragsstaaten diesbezüglich besondere Wachsamkeit, insbesondere dort, wo organisiertes Verbrechen ins Spiel kommen könnte. Obwohl das Thema Kinderhandel den Rahmen dieser Allgemeinen Bemerkung sprengen würde, so ist sich der Ausschuss doch durchaus dessen bewusst, dass zwischen der Situation unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder und dem Kinderhandel in vielen Fällen eine Verbindung besteht.

24. Der Ausschuss vertritt den Standpunkt, dass auf jeder Ebene praktische Maßnahmen zu ergreifen sind, um Kinder vor den oben erwähnten Gefahren zu schützen. Zu diesen Maßnahmen könnten unter anderem folgende gehören: vorrangige Maßnahmen für die Opfer von Kinderhandel; die unverzügliche Bestellung eines Vormunds; die Aufklärung der Kinder über Risiken, denen sie möglicherweise ausgesetzt sind sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Beobachtung besonders gefährdeter Kinder. Diese Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden, um ihre Wirksamkeit zu erhalten.

e) Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung (Artikel 12)

25. Gemäß Artikel 12 des Übereinkommens sind bei allen Entscheidungen über die Schritte, die im Zusammenhang mit einem unbegleiteten oder von seiner Familie getrennten Kind zu treffen sind, die Ansichten und Wünsche des Kindes in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. (Artikel 12 (1)) . Damit eine wohl fundierte Aussage seinerseits möglich wird, ist es unerlässlich, dem Kind alle relevanten Informationen zugänglich zu machen, die beispielsweise seine Rechte, verfügbare Unterstützungsmaßnahmen – einschließlich vorhandener Kommunikationsmittel –, das Asylverfahren, die Nachforschungen nach Familienangehörigen und die Lage in ihrem Herkunftsland (Artikel 13, 17, 22 (2)) betreffen. Auch bei der Bestellung eines Vormunds, bei der Organisation von Betreuung und Unterbringung sowie der rechtlichen Vertretung sollten die Ansichten des Kindes mitberücksichtigt werden. Die entsprechenden Informationen sind jedem Kind in einer Art und Weise zu vermitteln, die seiner Reife und seinem Verständnisniveau angemessen ist. Da die Beteiligung des Kindes von einer verlässlichen Kommunikation abhängt, sollten, wo notwendig, auf jeder Stufe des Verfahrens Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden.

f) Einhaltung des Prinzips des *Non-refoulement*

26. Um unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern eine angemessene Behandlung gewährleisten zu können, müssen die Vertragsstaaten in vollem Umfang das Zurückweisungsverbot respektieren, wie es die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, das internationale Flüchtlingsrecht und das humanitäre Völkerrecht vorsehen; wobei insbesondere die Verpflichtungen zu achten sind, die in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und in Artikel 3 des *Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* niedergelegt sind.

27. Überdies darf ein Staat, um seinen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, kein Kind in ein Land zurück schicken, solange es maßgebliche Gründe für die Befürchtung gibt, dass dort eine reale Gefahr besteht, dass dem Kind dort, wie Artikel 6 und 37 der Konvention ausführen - wenn auch keinesfalls auf die dort genannten Situationen beschränkt - irreparabler Schaden erwachsen könnte. Dies gilt sowohl für das Land, in das eine Rückführung erwogen wird, als auch für jedes andere Land, in das das Kind nachfolgend möglicherweise abgeschoben werden könnte. Diese Verpflichtung zur Einhaltung des *Non-refoulement* gilt ungeachtet dessen, ob die schwerwiegenden Verletzungen der unter dem Übereinkommen garantierten Rechte von nichtstaatlichen Akteuren begangen worden sind oder ob solche Verstöße eine direkt beabsichtigte oder indirekte Folge von Handlungen oder Unterlassungen sind. Eine Einschätzung solcher Gefahren ist in einer Form zu erfolgen, die das Alter und das Geschlecht des Kindes berücksichtigen, wobei beispielsweise auch die überaus ernstesten Folgen für Kinder durch eine unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln und eine fehlende Gesundheitsvorsorge zu berücksichtigen sind.

28. Da die Einziehung Minderjähriger zu den Streitkräften und deren Beteiligung an feindlichen Handlungen ein hohes Risiko für irreparable Schäden mit sich bringt und daher mit den Grundrechten des Menschen kollidiert, unter anderem mit dem Recht auf Leben, erstrecken sich nach Artikel 38 des Übereinkommens im Zusammenwirken mit Artikel 3 und 4 des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* die Verpflichtungen des Vertragsstaates auch auf die extraterritorialen Folgen seines Handelns. Die Staaten sind gehalten, davon abzusehen, ein Kind auf welche Weise auch immer an der Grenze eines Staates zurückzuweisen, in

dem eine ernsthafte Gefahr für die Rekrutierung Minderjähriger besteht. Hierunter fällt nicht nur die Rekrutierung zur Beteiligung am bewaffneten Kampf, sondern auch zur Ausübung sexueller Dienstleistungen am Militärpersonal oder eine ernsthafte Gefahr für die direkte oder indirekte Beteiligung an feindseligen Handlungen, sei es als Kämpfer oder durch die Erfüllung anderweitiger Aufgaben.

g) Vertraulichkeit

29. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen zu wahren, die sie im Zusammenhang mit einem unbegleiteten oder von seiner Familie getrennten Kind erhalten. Dies steht im Einklang mit ihrer Verpflichtung, die Rechte des Kindes zu schützen, darunter auch das Recht auf Privatsphäre (Artikel 16). Diese Verpflichtung gilt unter allen Umständen, auch in Bezug auf die gesundheitliche und soziale Fürsorge. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Informationen, die zu einem bestimmten Zweck eingeholt und in diesem Falle rechtmäßigerweise geteilt wurden, nicht in unangemessener Weise für einen anderen verwendet werden.

30. Die Frage der Vertraulichkeit umfasst auch die Achtung der Rechte anderer. So ist zum Beispiel in besonderer Weise darauf zu achten, dass das Einholen, Teilen und Archivieren von Informationen im Zusammenhang mit unbegleiteten und von ihrer Familie getrennten Kindern nicht das Wohlergehen der Personen gefährdet, die sich noch im Herkunftsland des Kindes befinden, insbesondere nicht der Familienangehörigen des Kindes. Informationen über den Verbleib des Kindes dürfen den Eltern nur vorenthalten werden, wenn dies für die Sicherheit des Kindes unerlässlich ist oder anderweitig das „Kindeswohl“ gewährleistet.

V. Berücksichtigung notwendiger allgemeiner und besonderer Vorkehrungen zum Schutz des Kindes

a) Erste Einschätzung und Sofortmaßnahmen

31. Das Wohl des Kindes muss auch Leitprinzip sein, wenn es um die Vorrangigkeit spezieller Schutzbedürfnisse und die zeitliche Reihenfolge der zu treffenden Maßnahmen für unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder geht. Dieser notwendige erste Einschätzungsprozess umfasst im Einzelnen folgende Schritte:

- (i). Vorrangige Identifizierung eines Kindes als von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennt oder unbegleitet bereits bei dessen Einreise oder sobald seine Anwesenheit den Behörden zur Kenntnis gelangt (Artikel 8). Die in diesem Zusammenhang notwendigen Identifizierungsmaßnahmen schließen die Einschätzung des Alters ein, wobei nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes Beachtung geschenkt werden sollte, sondern auch dessen psychischer Reife. Die Untersuchung ist zudem in einer Art und Weise durchzuführen, die wissenschaftlich fundiert und sicher ist. Es sollte ein faires Verfahren sein, das kindgerecht ist und das Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigt, das jedes Risiko für die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes meidet, die Würde des Menschen gebührend achtet und im Falle verbleibender Zweifel zugunsten des Betroffenen entscheidet, um zu gewährleisten, dass - wann immer die Möglichkeit besteht, dass es sich um ein Kind handeln könnte - er/sie als solches behandelt wird.
- (ii). Die zügige Registrierung im Rahmen einer ersten Befragung durch speziell geschulte, fachkundige Personen in altersgerechter und dem jeweiligen Geschlecht des Kindes angemessener Weise, sowie in einer Sprache, die das Kind versteht, mit dem Ziel, die Lebensdaten und die Lebensgeschichte des Kindes zu erfassen, um seine Identität feststellen zu können, dazu, wenn irgend möglich, die Identität seiner beiden Eltern und weiterer Geschwister, sowie die Staatsangehörigkeit des Kindes, seiner Eltern und Geschwister.

- (iii). Im weiteren Verlauf des Registrierungsverfahrens das Zusammentragen und Dokumentieren weiterer Informationen, um den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Kindes gerecht werden zu können. Diese Informationen sollten enthalten:
- Die Gründe dafür, dass es von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennt und unbegleitet ist.
 - Eine Bewertung besonderer Aspekte seiner Notsituation, als da sind: medizinische, physische, psychosoziale, materielle und andere schutzwürdige Bedürfnisse, unter anderen auch solche, die sich aus häuslicher Gewalt, Kinderhandel oder Trauma herleiten.
 - Alle verfügbaren Informationen zur Klärung möglicherweise notwendigen internationalen Schutzbedarfs, unter anderem solchem, der sich aus der „begründeten Furcht vor Verfolgung wegen [seiner] Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen [seiner] politischen Überzeugung“ im Herkunftsland des Kindes herleiten (Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention) sowie aus externer Aggression, Besetzung, Fremdherrschaft oder anderen Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in ernsthaftem Maße stören (Artikel 1 (2) der *Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika*), oder sich aus den allgemeinen Folgen allgegenwärtiger Gewalt ergeben.
- (iv). Unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sollten so rasch wie möglich mit persönlichen Identitätsdokumenten ausgestattet werden.
- (v). Nachforschungen nach Familienangehörigen sind so bald wie möglich anzustellen (Artikel 22 (2), 9 (3) und 10 (2)).

32. Alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus und anderweitigen Aspekten der Stellung des Kindes im Hoheitsgebiet des Staates sollten sich an den Erkenntnissen aus der nach den oben ausgeführten Leitlinien erfolgten ersten Einschätzung notwendiger Schutzvorkehrungen orientieren. Staaten sollten davon Abstand nehmen, ein Asylverfahren für unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder einzuleiten, solange deren Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet nicht die Frage nach internationalem Schutzbedarf für Flüchtlinge aufwirft. Dies lässt die Rechtsverpflichtung des Staates unangetastet, unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern entsprechende Maßnahmen zu ihrem Schutz angedeihen zu lassen, beispielsweise solche, wie sie die innerstaatliche Gesetzgebung zum Kinderschutz vorsieht.

b) Bestellung eines Vormunds, Beraters oder eines Rechtsbeistandes (Artikel 18 (2) und 20 (1))

33. Die Staaten sind gehalten, den grundlegenden gesetzlichen Rahmen zu erarbeiten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Vertretung des Wohls eines unbegleiteten oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindes zu garantieren. Aus diesem Grunde sollten die Staaten, sobald ein unbegleitetes oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind identifiziert ist, einen Vormund oder Berater bestellen und diese Vormundschaft solange aufrecht erhalten, bis das Kind entweder die Volljährigkeit erreicht hat oder das Hoheitsgebiet und/oder den Geltungsbereich der Rechtsprechung des Staates im Einklang mit dem Übereinkommen und anderen internationalen Abkommen endgültig verlassen hat. Der Vormund sollte bei allen Schritten, die das Kind betreffen, zu Rate gezogen und in Kenntnis gesetzt werden. Der Vormund sollte das Recht haben, bei allen Planungen und Entscheidungsfindungen zugegen zu sein, unter anderem bei Anhörungen zur Frage des Aufenthaltsstatus und in Klageverfahren, in Fragen der Betreuung und allen Bemühungen zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung. Der Vormund oder der Berater sollten über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderbetreuung verfügen, um sicherstellen zu können, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und dass seiner Rechtsstellung, seinen sozialen, gesundheitlichen, psychischen und materiellen Bedürfnissen sowie seinem Recht auf Bildung in angemessener Weise Rechnung getragen wird, unter ande-

rem, indem der Vormund die Vermittlerrolle zwischen dem Kind und der vorhandenen Spezialeinrichtungen und/oder der fachkundigen Einzelpersonen übernimmt, die die benötigte kontinuierliche Betreuung gewährleisten. Einrichtungen oder Einzelpersonen, deren Interessen möglicherweise mit denen des Kindes kollidieren könnten, sind für die Vormundschaft ungeeignet. So sollten beispielsweise mit dem Kind nicht verwandte Erwachsene, deren Verhältnis zu dem Kind in erster Linie das eines Arbeitgebers ist, von der Rolle des Vormunds ausgeschlossen werden.

34. Im Falle eines von seinen Eltern getrennten Kindes sollte die Vormundschaft in der Regel dem begleitenden erwachsenen Familienmitglied oder dem nicht sorgeberechtigten Familienmitglied übertragen werden, es sei denn, es gibt Hinweise darauf, dass dies nicht zum Wohle des Kindes wäre, beispielsweise in Fällen, in denen der Begleiter das Kind missbraucht hat. In Fällen, in denen ein Kind von einem Erwachsenen oder Betreuer begleitet wird, der nicht seiner Familie angehört, muss die Eignung für das Amt des Vormundes besonders aufmerksam überprüft werden. Ist ein solcher Vormund zwar willens und in der Lage, das Kind im Alltag zu versorgen, aber nicht imstande, das Wohl des Kindes in allen Bereichen und auf allen Ebenen seines Lebens bestmöglich zu vertreten, sind zusätzliche Maßnahmen (zum Beispiel die Einsetzung eines Beraters oder eines rechtlichen Vertreters) zu treffen.

35. Es sollten Kontrollmechanismen eingerichtet und zur Überprüfung der Qualität der Ausübung des Vormundschaftsamtes genutzt werden, um so zu gewährleisten, dass das Kindeswohl im gesamten Entscheidungsprozess gewahrt bleibt und insbesondere, um Missbrauch zu verhindern.

36. In Fällen, in denen Kinder in ein Asylverfahren oder andere Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingebunden sind, sollte ihnen neben dem Vormund ein Rechtsbeistand gewährleistet werden.

37. Die Kinder sollten jederzeit über Maßnahmen hinsichtlich der Vormundschaft und der rechtlichen Vertretung auf dem Laufenden gehalten werden. Ihre Meinung ist stets zu berücksichtigen.

38. Bei Notständen von großem Ausmaß, in denen es schwierig sein kann, Vormundschaften auf individueller Basis zu arrangieren, sollten die Rechte und Interessen von Kindern ohne elterliche Begleitung durch die Staaten selbst und durch Organisationen sichergestellt und gefördert werden, die sich für diese Kinder einsetzen.

c) Betreuungs- und Unterbringungsmaßnahmen (Artikel 20 und 22)

39. Unbegleitete Kinder oder Kinder ohne elterliche Begleitung sind Kinder, die vorübergehend oder auf Dauer ihrem familiären Umfeld entrissen wurden und als solche Empfänger der Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 20 des Übereinkommens. Sie haben somit Anspruch auf den besonderen Schutz und die besondere Fürsorge durch den betreffenden Staat.

40. Im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehene Mechanismen zur Betreuung von Kindern nach Artikel 22 des Übereinkommens sollen auch für unbegleitete Kinder oder Kinder ohne elterlichen Beistand außerhalb ihres Herkunftslandes gelten. Für die Betreuung und Unterbringung solcher Kinder gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, die in Artikel 20 (3) ausdrücklich wie folgt benannt werden: „unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung“. Bei der Entscheidung für eine dieser Möglichkeiten sollten Überlegungen über die besondere Notlage eines solchen Kindes einfließen – nicht allein im Hinblick auf den Verlust seiner familiären Umgebung, sondern auch auf die Tatsache, dass es sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet – ebenso sind Alter und Geschlecht des Kindes zu berücksichtigen. Insbesondere ist es wünschenswert, darauf zu achten, dass der Erziehung des Kindes größtmögliche Kontinuität zuteil wird und sein im Rahmen des Identifizierungs-, Registrierungs- und Dokumentationsprozesses ermittelter ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund gebührend gewürdigt wird. Entsprechende Pflege- und Unterbringungslösungen sollten folgenden Parametern genügen:

- Als generelle Regel sollten Kinder nicht ihrer Freiheit beraubt werden.
- Um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten und im Interesse des Kindeswohls sollten Wohnortwechsel bei unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern nur auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine solche Veränderung dem Wohl des Kindes entspricht.
- Im Einklang mit dem Prinzip der „Einheit der Familie“ sollten Geschwister nicht getrennt werden.
- Einem Kind, das zusammen mit erwachsenen Verwandten eintrifft, oder das bereits im Asylland lebt, sollte gestattet werden, mit diesen zusammen zu wohnen, es sei denn, dies entspräche nicht seinem Wohl. In Anbetracht der besonderen Verletzlichkeit des Kindes sollten regelmäßige Besuche durch Angehörige der staatlichen Fürsorgebehörden erfolgen.
- Unabhängig von den für ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind getroffenen Betreuungsverfügungen sollten regelmäßige Kontrollen und Beobachtungen durch qualifizierte Personen stattfinden, um die physische und psychosoziale Gesundheit des Kindes zu gewährleisten, es vor häuslicher Gewalt und Ausbeutung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass seine allgemeine und berufliche Bildung gefördert werden.
- Die Vertragsstaaten und andere Organisationen müssen Maßnahmen ergreifen, um den wirksamen Schutz der Rechte unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder in von Kindern geführten Haushalten zu wahren.
- Bei Notständen größeren Ausmaßes ist unbegleiteten Kindern eine angemessene Zwischenbetreuung von möglichst kurzer Dauer zu gewähren. Diese Interimslösung soll in einer der allgemeinen Entwicklung der Kinder förderlichen Umgebung Schutz sowie körperliche und seelische Geborgenheit bieten.
- Die Kinder müssen über den Fortgang der für sie angestrebten Betreuungslösungen auf dem Laufenden gehalten werden und ihre Meinung muss zu jeder Zeit berücksichtigt werden.

d) Unbeschränkter Zugang zu Bildung (Artikel 28, 29 (1) (c), 30 und 32)

41. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass in allen Phasen des Flucht- oder Migrationsprozesses der Zugang des Kindes zum Bildungswesen gewährleistet bleibt. Jedes unbegleitete und von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kind sollte gemäß Artikel 28, 29 (1) (c), 30 und 32 des Übereinkommens sowie der vom Ausschuss formulierten allgemeinen Grundsätze unabhängig von seinem Status vollen Zugang zum Bildungswesen des Landes haben, in dem es sich befindet. Dieser Zugang ist ihm ohne Diskriminierung zu gewähren, insbesondere ist unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Mädchen gleichberechtigter Zugang zu formaler und anderen Arten von Bildung, darunter auch der beruflichen Bildung, auf allen Ebenen zu gewähren. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere für Kinder mit Behinderungen, ist ebenfalls ein qualifiziertes Bildungsangebot zu gewährleisten.

42. Das unbegleitete oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kind sollte so rasch wie möglich bei den entsprechenden Schulbehörden angemeldet werden und bei der Optimierung seiner Lernmöglichkeiten Unterstützung erhalten. Alle unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kinder haben das Recht, ihre kulturelle Identität und ihre Werte zu bewahren, dazu gehört auch der Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer Muttersprache. Alle Jugendlichen sollten die Möglichkeit bekommen, an allgemeinbildenden/berufsbildenden Lehrgängen teilzunehmen, kleineren Kindern sind Lernprogramme zur Frühförderung zugänglich zu machen. Die Vertragsstaaten sind gehalten sicherzustellen, dass unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder Schulzeugnisse oder andere Dokumente erhalten, die ihren Ausbildungsstand belegen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Umsiedlung, Weiterwanderung (Resettlement) oder der Rückkehr ins Heimatland.

43. Die Vertragsstaaten sind gehalten, vor allem in Fällen, in denen die Regierungsmittel beschränkt sind, gemäß Artikel 22 (2) des Übereinkommens die von UNICEF, UNESCO, UNHCR und anderen UN-Institutionen und, wo geeignet, anderen zuständigen zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben angebotenen Unterstützung anzunehmen und deren Arbeit zu fördern, um das Recht unbegleiteter oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder auf Bildung zu verwirklichen.

e) Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27)

44. Die Vertragsstaaten sind gehalten, unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern Lebensbedingungen zu garantieren, die ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und moralischen Entwicklung förderlich sind. Gemäß Artikel 27 (3) des Übereinkommens sind sie dazu aufgerufen, materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

45. Vor allem in Fällen, in denen die Regierungsmittel begrenzt sind, sind die Vertragsstaaten gemäß Artikel 22 (2) des Übereinkommens aufgerufen, die von UNICEF, UNESCO, UNHCR und anderen UN-Institutionen und, wo geeignet, anderen zuständigen zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben angebotenen Unterstützung anzunehmen und deren Arbeit zu fördern, um unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern angemessene Lebensumstände gewährleisten zu können.

f) Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit (Artikel 23, 24 und 39)

46. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechtes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Artikel 24 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, zu gewährleisten, dass unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern in gleichem Maße Zugang zu entsprechender Gesundheitsvorsorge gewährt wird.

47. Bei der Umsetzung dieses Rechts muss ein Staat sich der besonderen Notlage und Verletzbarkeit dieser Kinder bewusst sein und diese entsprechend berücksichtigen. Er sollte insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass unbegleitete Kinder von Familienangehörigen getrennt wurden und in unterschiedlichem Maße Verluste, Traumata, Zerstörung und Gewalt erlebt haben. Viele dieser Kinder, vor allem Flüchtlingskinder, haben außerdem die Erfahrung allgegenwärtiger Gewalt und der schweren Belastungen eines im Krieg befindlichen Landes gemacht. Aus alledem kann ein tief verwurzelttes Gefühl der Hilflosigkeit entstehen, das das Vertrauen des Kindes in andere Menschen empfindlich untergräbt. Mädchen sind im Verlauf eines bewaffneten Konflikts überdies in besonderem Maße für Unterdrückung, Armut und Leid anfällig und viele von ihnen sind bei solchen Kriegshandlungen geschlechtsspezifischen Formen von Gewalt ausgesetzt gewesen. Die tief sitzenden traumatischen Erfahrungen vieler der betroffenen Kinder verlangen im Verlauf ihrer Betreuung und Rehabilitation besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit.

48. Gemäß Artikel 39 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Kindern, die Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden sind, zur Genesung und Wiedereingliederung zu verhelfen. Um diese Genesung und Wiedereingliederung zu fördern, sollte eine kulturell sowie den Bedürfnissen des jeweiligen Geschlechts angemessene Form der psychischen Betreuung entwickelt und qualifizierte psychosoziale Beratung verfügbar gemacht werden.

49. Die Vertragsstaaten sind gehalten, vor allem in Fällen, in denen die Regierungsmittel beschränkt sind, gemäß Artikel 22 (2) des Übereinkommens die von UNICEF, WHO, UNAIDS, UNHCR und anderen Institutionen und, wo geeignet, anderen zuständigen zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben angebotenen Unterstützung in Anspruch zu nehmen und deren Arbeit zu fördern, um den gesundheitlichen und medizinischen Bedürfnissen unbegleiteter oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder gerecht zu werden.

g) Schutz vor Kinderhandel sowie vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt (Artikel 34, 35 und 36)

50. Unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder in einem Land außerhalb ihres Herkunftslandes sind in besonderem Maße der Gefahr des Missbrauchs und der Ausbeutung ausgesetzt. Vor allem für Mädchen besteht ein erhebliches Risiko, unter anderem zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gehandelt zu werden.

51. Die Artikel 34 bis 36 des Übereinkommens sind in Zusammenhang mit der besonderen Schutz- und Hilfeleistungspflicht gemäß Artikel 20 zu lesen, damit gewährleistet ist, dass unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder vor Kinderhandel sowie vor sexueller und anderen Formen der Ausbeutung, des Missbrauchs und der Gewalt geschützt werden.

52. Der Handel mit solchen Kindern oder der „Wiederverkauf“ von Kindern, die schon einmal dem Kinderhandel zum Opfer gefallen sind, ist eine der vielen Gefahren, die unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern drohen. Kinderhandel stellt eine Gefahr für ihr Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung dar (Artikel 6). Gemäß Artikel 35 des Übereinkommens sollten die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Kinderhandel zu unterbinden. Zu den in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen gehört die möglichst umgehende Identifizierung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder, regelmäßige Erkundigungen über deren Aufenthalt und die Vermittlung von Informationen in altersgerechter und dem Geschlecht des Kindes angemessener Weise, all dies in einer Sprache und mit Mitteln, die für das Kind verständlich sind. Angemessene Gesetze sollten verabschiedet und wirksame Maßnahmen zu deren Umsetzung in Bezug auf das Arbeitsrecht und die Ein- und Ausreiseregulungen eingeführt werden.

53. Große Gefahr besteht für Kinder, die in der Vergangenheit Opfer des Kinderhandels wurden und aus diesem Grund unbegleitet sind und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennt wurden. Solche Kinder sollten keinesfalls bestraft werden, sondern als Opfer einer schweren Menschenrechtsverletzung alle verfügbare Hilfe erhalten. Manche Kinderhandelsopfer haben möglicherweise gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention Anspruch auf den Flüchtlingsstatus und die Vertragsstaaten sollten in jedem Fall sicherstellen, dass von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte oder unbegleitete Kinderhandelsopfer, die um Asyl nachsuchen oder bezüglich derer es anderweitige Hinweise darauf gibt, dass internationaler Schutz vonnöten ist, zum Asylverfahren zugelassen werden. Kinder, bei denen die Gefahr besteht, dass sie erneut Opfer von Kinderhandel werden können, sollten nicht in ihr Herkunftsland rückgeführt werden, solange dies nicht im besten Interesse des Kindes ist und bevor nicht ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Für Kinderhandelsopfer, bei denen eine Rückkehr nicht im Sinne des Kindeswohls ist, sollten die Vertragsstaaten komplementäre Schutzmaßnahmen in Betracht ziehen.

h) Schutz vor der Einziehung zu den Streitkräften und vor den Auswirkungen kriegerischer Konflikte (Artikel 38 und 39)

Schutz vor der Einziehung

54. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 38 des Übereinkommens und nach Artikel 3 und 4 des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* erstrecken sich auch auf unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder. Ein Staat hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Rekrutierung solcher Kinder oder ihren Einsatz in einem Konflikt seitens einer der beteiligten Parteien zu verhindern. Dies gilt auch für ehemalige Kindersoldaten, die sich von ihren Einheiten abgesetzt haben und die vor der erneuten Einziehung geschützt werden müssen.

Betreuungsmaßnahmen

55. Betreuungsmaßnahmen für unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sollten so getroffen werden, dass deren Einziehung oder erneute Einziehung zu den Streitkräften sowie ihr Einsatz durch eine der Konfliktparteien verhindert wird. Einzelpersonen oder Organisationen, die direkt oder indirekt an dem Konflikt beteiligt sind, darf keine Vormundschaft übertragen werden.

Ehemalige Kindersoldaten

56. Kindersoldaten sind in erster Linie als Opfer eines bewaffneten Konflikts anzusehen. Ehemalige Kindersoldaten finden sich nach der Beendigung eines Konflikts oder nach dem Weglaufen von ihrer Einheit ebenfalls oft in der Situation eines unbegleiteten und von seinen Eltern getrennten Kindes und sollten sämtliche Unterstützung erhalten, die notwendig ist, ihnen die Wiedereingliederung ins Normalleben zu ermöglichen, unter anderem die notwendige psychosoziale Betreuung. Solche Kinder sind bei jeder Identifikations- und Demobilisierungsmaßnahme mit Vorrang zu identifizieren und zu demobilisieren. Kindersoldaten, vor allem solche, die unbegleitet sind oder von ihrer Familie getrennt wurden, sollten in der Regel nicht interniert werden, sondern vielmehr in den Genuss besonderer Schutz- und Hilfsmaßnahmen kommen, vor allem in Bezug auf ihre Demobilisierung und ihre Wiedereingliederung. Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um Mädchen, die mit den Streitkräften als Mitglied der kämpfenden Einheiten oder in anderer Eigenschaft assoziiert waren, Hilfe zukommen zu lassen und ihre Wiedereingliederung zu fördern.

57. Falls unter bestimmten Umständen ausnahmsweise eine Internierung eines Kindersoldaten nach der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres unvermeidlich ist und im Einklang mit den internationalen Übereinkünften über Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht steht, beispielsweise, weil dieser eine ernste Gefahr für die Sicherheit darstellt, müssen die Bedingungen einer solchen Internierung den hierfür vorgesehenen internationalen Normen genügen, einschließlich dem Artikel 37 des Übereinkommens sowie den im Jugendstrafrecht vorgesehenen Regelungen, und sollten weiteren Nachforschungen nach seiner Familie und seiner vorrangigen Teilnahme an Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht im Wege stehen.

Prinzip des Non-refoulement

58. Da die Rekrutierung Minderjähriger und deren Teilnahme an bewaffneten Feindseligkeiten eine erhebliche Gefahr für das Eintreten irreparabler Schäden birgt und somit gegen die grundlegenden Menschenrechte, unter anderem gegen das Recht auf Leben verstößt, erstreckt sich die Verpflichtung des Staates aus Artikel 38 des Übereinkommens im Zusammenwirken mit Artikel 3 und 4 des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* auch auf die extraterritorialen Folgen seines Handelns, und die Staaten sind gehalten, ein Kind keinesfalls die Grenzen eines Landes passieren zu lassen, in dem ein ernstes Risiko für dessen Rekrutierung oder die direkte oder indirekte Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt besteht.

Kinderspezifische Ausprägungen und Erscheinungsformen der Verfolgung³

59. In Erinnerung daran, dass die Staaten gehalten sind, Asylverfahren zu entwickeln, die dem Alter und Geschlecht Rechnung tragen sowie eine alters- und geschlechtsspezifische Auslegung der Definition des Flüchtlingsstatus anzuwenden, betont der Ausschuss, dass die Rekrutierung Minderjähriger (darin eingeschlossen das Heranziehen von Mädchen zu sexuellen Handlungen oder zur Zwangsheirat mit Militärangehörigen) sowie deren direkte oder indirekte Teilnahme an bewaffneten Feindseligkeiten einen schweren Verstoß gegen die Menschenrechte und insofern Verfolgung darstellt und zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus führen sollte, wann immer für Kinder die wohlbegründete Furcht vor einer solchen Rekrutierung oder der Teilnahme an bewaffneten Konflikten „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention) besteht.

Wiedereingliederung und Genesung

60. Die Vertragsstaaten sind gehalten, wenn nötig in Zusammenarbeit mit internationalen Behörden oder nichtsstaatlichen Organisationen, ein umfassendes System der psychologischen Unterstützung und Hilfe für unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder aus bewaffneten Konflikten zu entwickeln, welches das Alter und die Bedürfnisse beider Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt.

i) Schutz vor Freiheitsentziehung und Maßnahmen im Falle einer solchen

61. Gemäß Artikel 37 des Übereinkommens und dem Prinzip „des Kindeswohls“ sollte unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern im Regelfall nicht die Freiheit entzogen werden. Eine Inhaftierung kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass das Kind unbegleitet oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennt ist, auch nicht durch seinen Status als Migrant oder seinen Aufenthaltsstatus beziehungsweise dessen Nichtvorhandensein. Ist eine Verhaftung aus anderen Gründen dennoch ausnahmsweise gerechtfertigt, sollte sie gemäß Artikel 37 (b) des Übereinkommens erfolgen, der verlangt, dass die Verhaftung im Einklang mit dem Gesetz des jeweiligen Landes zu stehen hat und nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit erfolgen darf. Folglich sind alle Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem die relevanten Verfahren zu beschleunigen, um die unverzügliche Freilassung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder aus der Haft und ihre Unterbringung in anderen, angemessenen Einrichtungen zu ermöglichen.

62. Neben den Erfordernissen der innerstaatlichen Rechtsordnung gehören zu den rechtlichen Regelungen betreffend die Inhaftierung auch internationale Verpflichtungen. Im Zusammenhang mit Asyl suchenden unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern müssen Staaten insbesondere ihren Verpflichtungen nach Artikel 31 (1) der Genfer Flüchtlingskonvention nachkommen. Sie sollten ferner berücksichtigen, dass die unrechtmäßige Einreise oder der unrechtmäßige Aufenthalt nach allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigt sein kann, wenn eine solche Einreise oder ein solcher Aufenthalt die einzige Möglichkeit darstellen, eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte des Kindes zu verhindern. Allgemein sollten Staaten bei der Erarbeitung ihrer Politik im Zusammenhang mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern, die Opfer von Kinderhandel und Ausbeutung eingeschlossen, sicherstellen, dass solche Kinder nicht allein aus Gründen der illegalen Einreise oder des unrechtmäßigen Aufenthalts in einem Land kriminalisiert werden.

63. Im Ausnahmefall einer Inhaftierung sollten die Haftbedingungen vom Kindeswohl bestimmt werden und in vollem Umfang Artikel 37 (a) und (c) des Übereinkommens sowie anderen internationalen Abkommen gerecht werden. Es sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um eine Unterbringung zu ermög-

³ Grundsätzliches zum Thema kinderspezifischer Ausprägungen und Erscheinungsformen der Verfolgung, siehe unten: Abschnitt VI(d), Kindesorientierte Prüfung notwendiger Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung kinderspezifischer Formen der Verfolgung.

lichen, die für Kinder geeignet ist und die eine Trennung von Kindern und Erwachsenen erlaubt, es sei denn, es wird als dem Wohl des Kindes zuträglich erachtet, anders zu verfahren. Grundsätzlich sollte der einem solchen Programm zugrunde liegende Ansatz „Betreuung“ lauten und nicht „Verwahrung“. Entsprechende Einrichtungen sollten nicht an abgelegenen Orten eingerichtet werden, an denen keine kulturelle Anbindung an eine entsprechende Gemeinschaft besteht und die Inanspruchnahme von Rechtshilfe nicht verfügbar ist. Kinder sollten die Gelegenheit haben, regelmäßigen Kontakt zu Freunden, Verwandten, religiösen, sozialen und rechtskundigen Beratern und ihrem Vormund zu haben und von diesen besucht werden zu können. Überdies ist ihnen Gelegenheit zu geben, alle Grundbedürfnisse, einschließlich, falls nötig, medizinischer und psychologischer Behandlung, zu erfüllen. Während der Zeit der Inhaftierung haben Kinder das Recht auf Bildung. Diese sollten sie im Idealfall außerhalb der Haftanstalt erhalten, um die kontinuierliche Weiterführung der Bildungsmaßnahme nach ihrer Entlassung zu erleichtern. Sie haben überdies gemäß Artikel 31 des Übereinkommens das Recht auf Freizeitaktivitäten und Spiel. Damit die in Artikel 37 (d) ausgeführten Rechte wirksam umgesetzt werden können, sind unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, unverzüglich und kostenlos rechtskundige Beratung und andere Formen der Unterstützung – unter anderem die Bestellung eines rechtlichen Vertreters – zu gewähren.

VI. Zugang zum Asylverfahren, gesetzliche Schutzvorschriften und Rechte im Asyl

a) Allgemeines

64. Die Verpflichtung aus Artikel 22, „geeignete Maßnahmen“ zu treffen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das den Flüchtlingsstatus ersucht, unabhängig davon, ob es begleitet oder unbegleitet ist, angemessenen Schutz erhält, beinhaltet unter anderem die Verantwortung des Staates, ein funktionierendes Asylsystem zu etablieren und insbesondere die Verpflichtung, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die sich mit der Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder im Einzelnen befasst, sowie die notwendigen Kapazitäten zu schaffen, diese Behandlung im Einklang mit geltendem Recht umzusetzen, wie es im Übereinkommen und anderen internationalen Menschenrechtsabkommen sowie den Übereinkommen zum Flüchtlingsschutz und anderen humanitären Abkommen, an denen der Staat als Vertragspartei beteiligt ist, niedergelegt ist. Staaten, die sich bei der Verwirklichung – beispielsweise bei der Schaffung der notwendigen Kapazitäten – mit materiellen Engpässen konfrontiert sehen, werden dringend aufgefordert, um internationale Unterstützung, einschließlich der vom UNHCR angebotenen, nachzusuchen.

65. Vor dem Hintergrund der sich ergänzenden Inhalte der Verpflichtungen nach Artikel 22 und denen, die sich nach internationalem Flüchtlingsrecht ergeben, und ferner in Anbetracht der Tatsache, dass es wünschenswert wäre, nach gemeinsamen Normen zu verfahren, sollten die Staaten bei ihrer Umsetzung von Artikel 22 des Übereinkommens die sich weiterentwickelnden internationalen Standards bezüglich Flüchtlingen anwenden.

b) Altersunabhängiger Zugang zum Asylverfahren

66. Asylsuchenden Kindern sollte, auch wenn diese unbegleitet und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennt sind, unabhängig von ihrem Alter Zugang zum Asylverfahren und anderen ergänzenden Mechanismen gewährt werden, die sie unter internationalen Schutz stellen. Sollte im Verlauf des Identifizierungs- und Registrierungsprozesses offenbar werden, dass das Kind wohlbegründete Furcht hat, oder, selbst wenn es nicht in der Lage ist, eine konkrete Furcht verbal zu äußern, aufgrund seiner Rasse, Religion oder Nationalität, wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder [seiner] politischen Meinung objektiv in Gefahr ist oder anderweitig des internationalen Schutzes bedarf, sollte für ein solches Kind ein Asylverfahren eingeleitet werden und/oder, wo angebracht, Verfahren angestrengt werden, die unter nationalem oder internationalem Recht komplementären Schutz bieten.

67. Für unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder, bei denen es keine Anzeichen dafür gibt, dass sie des internationalen Schutzes bedürfen, sollte nicht automatisch ein Asylverfahren eröffnet werden. Vielmehr sollten anderweitige Kinderschutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise solche, die im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes bestehen.

c) Verfahrensgarantien und unterstützende Maßnahmen (Artikel 3 (3))

68. Die nach Artikel 22 (1) des Übereinkommens geforderten Maßnahmen müssen sowohl die besondere Verletzbarkeit unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder in Betracht ziehen als auch die innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten. Entsprechende Maßnahmen sollten von folgenden Überlegungen geleitet werden:

69. Ein Asyl suchendes Kind sollte von einem Erwachsenen vertreten werden, der mit dem Hintergrund des Kindes vertraut sowie fachkundig und fähig ist, seine Interessen zu seinem Besten zu vertreten (siehe Abschnitt V (b), Bestellung eines Vormunds, eines Beraters oder eines Rechtsbeistands). Dem unbegleiteten oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kind sollte überdies in jedem Falle kostenloser Zugang zu einem fachkundigen Rechtsbeistand gewährt werden, auch dann, wenn das Ersuchen um die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach dem normalen Verfahren für Erwachsene abgewickelt wird.

70. Von unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern eingereichte Anträge für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sind vorrangig zu behandeln, und es sollte jede Anstrengung unternommen werden, zu einer raschen und fairen Entscheidung zu gelangen.

71. Zu den Mindestgarantien des Verfahrens sollte gehören, dass über den Antrag von einer zuständigen Behörde entschieden wird, die für Asyl- und Flüchtlingsfragen in vollem Umfang qualifiziert ist. Soweit es das Alter und die Reife des Kindes zulassen, sollte vor jeder endgültigen Entscheidung sichergestellt werden, dass Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung mit einem sachkundigen Behördenmitarbeiter besteht. Wann immer das Kind nicht in der Lage ist, mit dem betreffenden Mitarbeiter in einer gemeinsamen Sprache direkt zu kommunizieren, ist ein qualifizierter Dolmetscher zur Unterstützung hinzuzuziehen. Darüber hinaus sollte im Falle von Glaubwürdigkeitsproblemen im Zusammenhang mit der Darstellung des Kindes „im Zweifel für das Kind“ entschieden werden, und es sollte die Möglichkeit bestehen, eine Entscheidung formal überprüfen zu lassen.

72. Die Anhörungen sollten von Vertretern der für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörde geführt werden, die bei ihrer Beurteilung über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus die besondere Situation unbegleiteter Kinder berücksichtigen und Verständnis für Geschichte, Kultur und Hintergrund des Kindes zeigen. Der Entscheidungsprozess sollte fallbezogen die für jedes Kind jeweils einzigartige Kombination von Faktoren berücksichtigen, unter anderem den persönlichen, familiären und kulturellen Hintergrund des Kindes. Der Vormund und der Rechtsbeistand des Kindes sollten während sämtlicher Gespräche anwesend sein.

73. Bei Flüchtlingsbewegungen von größeren Ausmaßen, bei denen individuelle Entscheidungen zum Flüchtlingsstatus nicht möglich sind, können Staaten allen Angehörigen einer Gruppe den Flüchtlingsstatus zuerkennen. Unter diesen Umständen haben alle unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kinder das Recht, denselben Status zuerkannt zu bekommen, wie andere Angehörige dieser Gruppe.

d) Kindesorientierte Prüfung notwendiger Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung kinderspezifischer Formen der Verfolgung

74. Bei der Beurteilung von Anträgen unbegleiteter oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sollten Staaten der Entwicklung von und der

prägenden Beziehung zwischen dem internationalen Menschenrecht und dem Flüchtlingsrecht, einschließlich der Positionen, die UNHCR in Ausübung seiner Kontrollfunktion gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention entwickelt hat, Rechnung tragen. Insbesondere ist die Definition des Flüchtlingsbegriffs aus der Genfer Flüchtlingskonvention dem Alter entsprechend und unter einfühlsamer Berücksichtigung des Geschlechts auszulegen, wobei den besonderen Beweggründen für die von Kindern erlittene Verfolgung sowie deren Ausprägung und Erscheinungsformen Rechnung zu tragen ist. Sippenhaft, die Rekrutierung Minderjähriger, Kinderhandel zum Zwecke der Prostitution sowie die sexuelle Ausbeutung oder die weibliche Genitalverstümmelung sind nur einige der kindertypischen Ausprägungen und Erscheinungsformen von Verfolgung, welche die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigen können, wenn diese Handlungen mit einem in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 genannten Anknüpfungsmerkmal in Verbindung stehen. Die Staaten sollten daher diesen kinderspezifischen Ausprägungen und Erscheinungsformen der Verfolgung sowie geschlechtsspezifischer Gewalt in ihren nationalen Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft höchste Aufmerksamkeit schenken.

75. Personen, die mit Statusfeststellungsverfahren bei Kindern, insbesondere unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern, befasst sind, sollten in besonderer Weise geschult werden, damit sie das nationale und internationale Flüchtlingsrecht kinder-, geschlechts- und kulturspezifisch anwenden können. Um Asylanträge von Kindern angemessen beurteilen zu können, sollten sich die Bemühungen der Regierungen beim Einholen von Herkunftslandinformationen darauf richten, Informationen über die Situation von Kindern, einschließlich von Kindern, die Minderheiten oder Randgruppen angehören, einzuholen.

e) Zuerkennung sämtlicher international vereinbarter Flüchtlings- und Menschenrechte an Kinder mit Flüchtlingsstatus (Artikel 22)

76. Unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt und Asyl gewährt wurde, haben nicht nur einen Rechtsanspruch auf die in der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbarten Rechte, sondern gleichzeitig in vollem Umfang auch auf alle Menschenrechte, die einheimischen Kindern zustehen, beziehungsweise allen, die unter dessen rechtliche Zuständigkeit fallen, einschließlich solchen Rechten, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in dem Land voraussetzen.

f) Kinder, denen komplementärer Schutz zugestanden werden sollte

77. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt sind, sollten unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder den jeweiligen Schutzbedürfnissen angemessen von den bestehenden komplementären Schutzformen profitieren. Die Anwendung solcher komplementärer Schutzformen entbindet den Staat nicht von seiner Verpflichtung, dem besonderen Schutzbedürfnis des unbegleiteten und von seinen Eltern getrennten Kindes Genüge zu tun, deshalb haben Kinder, denen komplementäre Schutzformen zugestanden werden, auch in vollem Umfang Rechtsanspruch auf alle Menschenrechte, die den einheimischen Kindern zustehen, beziehungsweise allen, die unter dessen rechtliche Zuständigkeit fallen, einschließlich solchen Rechten, die einen rechtmäßigen Aufenthalt in dem Land voraussetzen.

78. Im Einklang mit den allgemein anwendbaren Grundsätzen und insbesondere denen, die zu den Verantwortlichkeiten des Staates gegenüber unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern in ihrem Hoheitsgebiet gehören, haben Kinder, denen der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt wurde, und die auch nicht in den Genuss komplementärer Schutzmaßnahmen kommen, dennoch Anspruch auf alle dem Übereinkommen entsprechenden Normen, solange sie sich de facto in dem Hoheitsgebiet des Staates oder in dessen rechtllichem Geltungsbereich befinden.

VII. Familienzusammenführung, Rückführung oder andere Formen von dauerhaften Lösungen

a) Allgemeines

79. Oberstes Ziel aller Erwägungen in Bezug auf das Schicksal eines unbegleiteten oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindes ist es, eine dauerhafte Lösung herbeizuführen, die seinen Schutzbedürfnissen in jeder Hinsicht gerecht wird. Dabei sollte die Meinung des Kindes berücksichtigt werden, und, wo immer es möglich ist, versucht werden, den Umstand der Trennung von den Eltern zu beheben. Die Bemühungen um eine dauerhafte Lösung für unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sollten ohne unangemessene Verzögerungen in Angriff genommen werden, wo immer möglich, unmittelbar nachdem klar ist, dass das Kind unbegleitet und von seiner Familie getrennt ist. Dem Rechtsansatz entsprechend beginnt die Suche nach einer dauerhaften Lösung mit der Analyse der Möglichkeit einer Familienzusammenführung.

80. Nachforschungen sind ein entscheidender Bestandteil jeder Suche nach einer dauerhaften Lösung und sollten vorrangig betrieben werden, es sei denn, die Nachforschungen selbst oder die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden, laufen den Interessen des Kindes zuwider oder gefährden die Grundrechte derer, nach denen geforscht wird. In jedem Falle sollte der Status des Kindes als Asylsuchender oder Flüchtling im Verlauf der Nachforschungen keinerlei Erwähnung finden. Unter all diesen Vorbehalten sollten solche Nachforschungsbestrebungen das ganze Asylverfahren hindurch weiterverfolgt werden. Für alle Kinder, die im Hoheitsgebiet des Gaststaates verbleiben – ob auf der Basis des Asylrechts, komplementärer Schutzformen oder anderer rechtlicher oder praktischer Hindernisse für ihre Ausreise –, ist eine dauerhafte Lösung zu suchen.

b) Familienzusammenführung

81. Um der Verpflichtung der Staaten unter Artikel 9 des Übereinkommens, demzufolge sie sicherzustellen haben, dass kein Kind gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt wird, in vollem Umfang gerecht zu werden, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, ein unbegleitetes oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind den Eltern zurückzugeben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Trennung dient dem Kindeswohl, wobei dem Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung (Artikel 12, siehe auch (Abschnitt, Teil IV (e) Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung) in vollem Umfang Genüge zu tun ist. Während die unter Artikel 9, Absatz 1 explizit erörterten Überlegungen – als da sind: Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern – unter Umständen eine Zusammenführung allerorten verbieten würden, mögen andere Überlegungen zum Kindeswohl zu dem Schluss kommen, dass Hindernisse für die Familienzusammenführung nur an spezifischen Orten vorhanden sind.

82. Die Familienzusammenführung im Herkunftsland liegt nicht im Interesse des Kindeswohls und sollte daher keinesfalls betrieben werden, wenn ein „vernünftigerweise absehbares Risiko“ dafür besteht, dass eine solche Rückkehr zu Verstößen gegen die grundlegenden Menschenrechte des Kindes führen würde. Ein solches Risiko ist zweifelsfrei gegeben bei Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder einer Entscheidung der zuständigen Behörden gemäß den Verpflichtungen des Zurückweisungsverbots nach Artikel 3 des *Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* sowie nach Artikel 6 und 7 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte*. Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus stellt demzufolge ein rechtlich bindendes Hindernis für die Rückführung in das Herkunftsland dar und damit folgerichtig auch für die Familienzusammenführung in diesem Land. Wenn die Umstände im Herkunftsland weniger große Gefahren bergen und beispielsweise eher die Sorge besteht, dass das Kind von den allgemeinen Auswirkungen allgegenwärtiger Gewalt betroffen sein könnte, sind solche Gefahren mit größter Aufmerksamkeit zu betrachten und gegen andere rechtlich begründete Einwände, beispielsweise die Folgen einer fortgesetzten Trennung abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Überleben des Kindes an allererster Stelle steht und Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller anderen Rechte ist.

83. Wann immer die Familienzusammenführung im Herkunftsland nicht möglich ist – unabhängig davon, ob dies auf rechtliche Hindernisse für die Rückkehr zurückzuführen ist oder ob die Erwägungen im Sinne des Kindeswohls gegen eine Rückkehr entschieden haben –, werden die Verpflichtungen gemäß Artikel 9 und 21 des Übereinkommens wirksam und sollten die Entscheidungen des Gastlandes zur Frage einer Familienzusammenführung im eigenen Land leiten. In diesem Zusammenhang seien die Vertragsstaaten insbesondere daran erinnert, dass „von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet“ werden sollten und „keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige“ haben dürfen (Artikel 10 (1)). Die Herkunftsländer haben das „Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen“, (Artikel 10 (2)) zu achten.

c) Rückkehr in das Herkunftsland

84. Die Rückkehr in das Herkunftsland ist keine Option, wenn ein „vernünftigerweise absehbares Risiko“ besteht, dass diese Rückkehr zu Verstößen gegen die Grundrechte des Kindes führt, insbesondere dann nicht, wenn in seinem Fall das Prinzip des Non-refoulement greift. Eine Rückkehr ins Herkunftsland ist prinzipiell nur dann zu befürworten, wenn diese dem Kindeswohl dienlich ist. Eine entsprechende Entscheidung hat unter anderem in Betracht zu ziehen:

- Die persönliche und allgemeine Sicherheit sowie die Lebensbedingungen, unter anderem sozio-ökonomischer Art, die das Kind bei seiner Rückkehr erwarten. Gegebenenfalls könnte eine entsprechende Recherche der häuslichen Verhältnisse durch soziale Organisationen durchgeführt werden.
- Die Verfügbarkeit von Betreuung für das entsprechende Kind.
- Die Meinung des Kindes nach Artikel 12 des Übereinkommens sowie die der Betreuungspersonen.
- Das Ausmaß der Integration des Kindes im Gastland und die Dauer seines Aufenthalts außerhalb seines Herkunftslandes.
- Das Recht des Kindes, „seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten“ (Artikel 8).
- Die „erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes“ sowie die gebührende Berücksichtigung der „ethnische[n], religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes“ (Artikel 20).

85. Ist keine Betreuung durch Eltern oder Angehörige des erweiterten Familienkreises verfügbar, sollte eine Rückkehr ins Herkunftsland grundsätzlich nicht ohne vorherige Organisation gesicherter und konkreter Verantwortlichkeiten in Bezug auf Betreuung und Vormundschaft bei einer Rückkehr erfolgen.

86. In Ausnahmefällen kann nach sorgfältiger Abwägung des Kindeswohls gegenüber anderen Gesichtspunkten eine Rückkehr in das Herkunftsland auch dann veranlasst werden, wenn diese Gesichtspunkte auf einer rechtlichen Grundlage basieren und gewichtiger ausfallen als das Kindeswohl. Dies kann der Fall sein, wenn das Kind für den Staat oder die Gesellschaft ein ernsthaftes Sicherheitsrisiko darstellt. Einwände ohne Rechtsgrundlage, beispielsweise im Sinne einer allgemeinen Einwanderungskontrolle bilden kein ausreichendes Gegengewicht zu Erwägungen im Sinne des Kindeswohls.

87. In jedem Fall müssen alle Rückführungsmaßnahmen sicher und kindgerecht sein sowie das Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigen.

88. In diesem Zusammenhang sind die Herkunftsländer an ihre Verpflichtung gemäß Artikel 10 des Übereinkommens zu erinnern, insbesondere im Hinblick auf „das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen“.

d) Integration im Aufnahmeland

89. Ist die Rückkehr in das Herkunftsland aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich, ist die Integration im Aufnahmeland als vorrangige Option anzusehen. Die Integration im Aufnahmeland muss sich auf eine gesicherte Rechtsstellung (auch bezüglich des Aufenthaltes) gründen und von den Rechten des Übereinkommens her bestimmt werden, die in vollem Umfang auf alle Kinder innerhalb eines Landes anzuwenden sind, unabhängig davon, ob dies auf deren Anerkennung als Flüchtling, andere rechtliche Hinderungsgründe für eine Rückkehr oder darauf zurückzuführen ist, dass die Erwägungen im Lichte des Kindeswohls gegen eine Rückkehr entschieden haben.

90. Sobald entschieden ist, dass ein von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes oder unbegleitetes Kind in einer Gemeinschaft bleiben wird, sollten sich die zuständigen Behörden um eine umfassende Bewertung der Situation des Kindes bemühen und danach in Absprache mit dem Kind und dessen Vormund Entscheidungen über die langfristigen Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft und andere notwendige Maßnahmen zur Erleichterung seiner Integration treffen. Die langfristige Unterbringung sollte zum Wohl des Kindes geregelt werden und in dieser Situation sollte die Unterbringung in einem Heim wenn irgend möglich nur als letzter Ausweg dienen. Das unbegleitete oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kind sollte dieselben Rechte (einschließlich der auf Bildung, Ausbildung, Arbeit und Gesundheitsvorsorge) genießen wie einheimische Kinder. Um zu gewährleisten, dass ein unbegleitetes und von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind diese Rechte in vollem Umfang wahrnehmen kann, muss sich das Gastland möglicherweise mit besonderer Aufmerksamkeit zusätzlichen Maßnahmen widmen, die durch die besondere Verletzbarkeit eines solchen Kindes erforderlich werden können, unter anderem zum Beispiel durch zusätzlichen Sprachunterricht.

e) Grenzüberschreitende Adoption (Artikel 21)

91. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sich bei ihren Überlegungen zur Adoption von unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern in vollem Umfang an die Vorgaben zu halten, die ihnen Artikel 21 des Übereinkommens sowie andere internationale Abkommen machen, darunter in erster Linie das *Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* von 1993, sowie die zugehörige *Empfehlung zur Anwendung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption auf Flüchtlingskinder und andere international vertriebene Kinder* von 1994. Im Einzelnen sind die Staaten gehalten folgendes zu beachten:

- Die Adoption unbegleiteter oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder sollte nur erwogen werden, wenn erwiesen ist, dass die Situation des Kindes diese zulässt. In der Praxis bedeutet das unter anderem, dass Anstrengungen, die Familie des Kindes ausfindig zu machen oder es mit ihr zusammenzuführen, gescheitert sind, oder die Eltern einer Adoption zugestimmt haben. Die für eine Adoption notwendige Zustimmung der Eltern sowie die Zustimmung anderer Personen, Einrichtungen und Behörden muss frei und informiert erfolgen. Das bedeutet in erster Linie, dass eine solche Zustimmung nicht durch Bezahlung oder Zuwendungen welcher Art auch immer erwirkt und dass sie nicht wieder zurückgenommen wurde.
- Unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder dürfen nicht übereilt oder auf dem Höhepunkt einer Notsituation adoptiert werden.
- Bei jeder Adoption ist zu entscheiden, ob sie dem Wohl des Kindes dienlich ist, und ihre Durchführung muss im Einklang stehen mit geltendem nationalen und internationalen Recht sowie mit dem Gewohnheitsrecht.
- Der Standpunkt des Kindes ist seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu hören und bei allen Schritten des Adoptionsprozesses zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass es beraten und in gebührender Weise über die Folgen einer Adoption und seiner Zustimmung zu einer Adoption, so diese erforderlich ist, aufgeklärt worden ist. Eine solche Zustimmung muss frei gegeben werden und nicht durch Bezahlung oder Zuwendungen irgendwelcher Art erwirkt worden sein.

Die Meinung des Kindes ist seinem Alter und Geschlecht entsprechend einzuholen und bei allen Schritten des Adoptionsverfahrens zu berücksichtigen.

- Vorrang ist der Adoption durch Familienangehörige im Aufenthaltsland zu gewähren. Wo diese Möglichkeit nicht in Betracht kommt, ist einer Adoption innerhalb der Gemeinschaft, aus der das Kind stammt, oder zumindest innerhalb seines Kulturkreises der Vorzug zu geben.
- Eine Adoption sollte nicht in Betracht gezogen werden:
 - wenn begründete Hoffnung besteht, die Familie ausfindig machen zu können und wenn eine Familienzusammenführung dem Kindeswohl entspreche.
 - wenn sie dem ausdrücklichen Wunsch des Kindes oder der Eltern zuwiderläuft.
 - solange nicht hinreichend Zeit verstrichen ist, in der alle gangbaren Schritte zum Auffinden der Eltern oder anderer überlebender Familienmitglieder unternommen worden sind. Diese Zeitspanne kann mit den Umständen variieren, insbesondere mit der Möglichkeit, angemessene Nachforschungen durchzuführen, der Vorgang aber sollte innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens abgeschlossen sein.
- Von einer Adoption in einem Asylland sollte abgesehen werden, falls in naher Zukunft die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr unter sicheren und würdevollen Bedingungen besteht.

f) Neuansiedlung (Resettlement) in einem Drittland

92. Die Neuansiedlung (Resettlement) in einem Drittland kann eine dauerhafte Lösung für ein unbegleitetes oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind bedeuten, wenn dieses nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann und wenn im Gastland keine dauerhafte Lösung absehbar ist. Die Entscheidung, ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind umzusiedeln, muss sich auf eine aktuelle, umfassende und gründliche Abwägung des Kindeswohls gründen, die vor allem anderen die Notwendigkeit internationaler und anderer Schutzmaßnahmen in Betracht zieht. Eine Neuansiedlung ist insbesondere dann notwendig, wenn sie das einzige Mittel darstellt, ein Kind wirksam und nachhaltig vor Refoulement oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Aufenthaltsland zu schützen. Schließlich dient eine Neuansiedlung dem Kindeswohl, wenn sie im Dienste einer Familienzusammenführung im Land der Neuansiedlung steht.

93. Die Abwägung im Lichte des Kindeswohls vor der Entscheidung für eine Neuansiedlung hat noch andere Faktoren in Betracht zu ziehen, beispielsweise die zu erwartende Bestandsdauer rechtlicher und anderer Hindernisse für die Rückkehr des Kindes in sein Herkunftsland, das Recht des Kindes auf den Erhalt seiner Identität einschließlich seines Namens und seiner Nationalität (Artikel 8), das Alter, das Geschlecht, die emotionale Verfassung, der Bildungsstand und der familiäre Hintergrund, die Kontinuität/Diskontinuität der Betreuung im Gastland, der Wunsch nach Kontinuität bei der Erziehung des Kindes und im Hinblick auf seinen ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrund (Artikel 20), das Recht des Kindes auf den Erhalt seiner familiären Beziehungen (Artikel 8) und dementsprechend die kurz-, mittel- und langfristigen Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Heimat-, Gast- oder Neuansiedlungsland. Unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sollten grundsätzlich nicht in ein Drittland umgesiedelt werden, wenn dies eine künftige Zusammenführung mit ihrer Familie untergraben oder ernsthaft behindern würde.

94. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Neuansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen, um allen Bedürfnissen nach Neuansiedlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder nachkommen zu können.

VIII. Schulungen, Datenerfassung und Statistiken

a) Schulung des mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern befassten Personals

95. Der Schulung von Beamten, die mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern arbeiten, sollte ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Eine qualifizierte Ausbildung ist für rechtliche Vertreter, Vormünder, Dolmetscher und andere, die mit diesen Kindern zu tun haben, gleichermaßen wichtig.

96. Eine solche Schulung sollte auf die Rechte und Bedürfnisse der betreffenden Gruppen zugeschnitten sein. Dessen ungeachtet sollten alle Schulungsprogramme gewisse Schlüsselemente enthalten, unter anderem:

- Die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens
- Wissen über das Herkunftsland der unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kinder
- Geeignete Befragungstechniken
- Kindliche Entwicklung und Psychologie
- Kulturelle Sensibilität und interkulturelle Kommunikation

97. Ersten einführenden Schulungen sollten in regelmäßigen Abständen Fortbildungen folgen, unter anderem praxisbegleitendes Training und Fachschulungen.

b) Datenerfassung und Statistiken zu unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern

98. Der Ausschuss hat die Erfahrung gemacht, dass Daten und Statistiken, die im Zusammenhang mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern erhoben werden, sich häufig auf die Zahl der Einreisenden und die Zahl der Asylanträge beschränken. Diese Daten sind für eine detaillierte Analyse zur Verwirklichung der Rechte solcher Kinder unzureichend. Hinzukommt, dass Daten und Statistiken oftmals von einer ganzen Reihe verschiedener Ministerien oder Behörden erhoben werden, was einer weiteren Analyse abträglich und überdies Anlass zur Sorge in Bezug auf die Vertraulichkeit von Informationen und das Recht des Kindes auf Privatsphäre sein kann.

99. Die Einrichtung eines detaillierten und integrierten Systems zur Datenerfassung über unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder ist daher eine der Voraussetzungen für die Entwicklung einer wirksamen Politik zur Umsetzung der Rechte dieser Kinder.

100. Die im Rahmen eines solchen Systems erfassten Daten sollten im Idealfall mindestens vermerken: die biographischen Grunddaten des Kindes (Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Nationalität, ethnische Zugehörigkeit), die Gesamtzahl der unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kinder, die versucht haben, ins Land zu gelangen, und die Zahl derer, denen die Einreise verweigert wurde. Anzahl der Asylanträge, Anzahl der rechtlichen Vertreter und Vormünder, die solchen Kindern beigeordnet wurden, rechtlicher Status und Aufenthaltsstatus (will heißen: Asylsuchender, Flüchtling, vorübergehende Aufenthaltserlaubnis), Unterbringung (in Einrichtungen, bei Familien oder allein lebend), Schulanmeldung oder Sprachunterricht, Familienzusammenführung und die Zahl derjenigen, die in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind. Darüber hinaus sollten Staaten in Erwägung ziehen, qualitative Daten zu erheben, die ihnen erlauben, Fragen zu beantworten, die unzureichend geklärt sind, beispielsweise zu Fällen von Verschwinden unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder und zu den Folgen des Kinderhandels.